

Vertragsnummer: [NUMMER]

# VEREINBARUNG

bezüglich der Weitergabe von Datenbeständen und Materialien an Dritte

zwischen

Name: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Institution: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

- nachfolgend als Datengeber bezeichnet –

und

dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

- nachfolgend Datenzentrum -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Der Datengeber hat folgendes Projekt durchgeführt

Titel des Projektes: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Die vorliegende Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die vom Datengeber übermittelten Datenbestände und die zugehörigen Materialien des genannten Projektes Dritten zum Zweck der Sekundärnutzung bereitgestellt werden können. Die Datenbestände und die zugehörigen Materialien wurden zuvor vom Datengeber über den Verbund Forschungsdaten Bildung (VFDB) und auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VFDB übermittelt. Die vorliegende Vereinbarung lässt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

Die übermittelten Datenbestände und Materialien werden in Datenbanken, die vom Datenzentrum betrieben werden, in strukturierter Form nachgewiesen und recherchierbar gemacht und unter den in § 7 genannten kontrollierten Zugriffsbedingungen zugänglich gemacht.

Das Datenzentrum stellt eine technisch-organisatorische Lösung für das datenschutzgerechte Angebot der Forschungsdaten bereit. Das Datenzentrum strebt weiter die Langzeitarchivierung der in seinen Datenbanken angebotenen digitalen Ressourcen in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Dienstleistern an.

Die Grundsätze der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2013)<sup>1</sup> werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt.

## **§ 1 Gegenstand**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Überlassung der in der Präambel bezeichneten und bereits übermittelten Datenbestände und Materialien und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen. Die Überlassung und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Der Datengeber räumt dem Datenzentrum zu den in dieser Zusatzvereinbarung beschriebenen Zwecken das einfache, nicht weiterübertragbare Nutzungsrecht ein, im Besonderen das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Datengeber das Material auch anderweitig vollumfänglich nutzen kann, insbesondere auch Dritten Rechte an dem Material einräumen kann.

(3) Gehen Rechte am Vertragsgegenstand vom Datengeber auf einen Dritten über, so hat der Datengeber das Datenzentrum hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten zu benennen.

## **§ 2 Speicherung, Bearbeitung und Löschung der Daten und Materialien**

(1) Dem Datenzentrum bleibt vorbehalten, übermittelte Datenbestände und Materialien zu löschen, wenn diese den Tätigkeitsschwerpunkten oder den Qualitätsanforderungen des Datenzentrums nicht entsprechen. Der betroffene Datengeber wird in diesen Fällen rechtzeitig vor der Löschung in geeigneter Weise, in der Regel per E-Mail, informiert.

(2) Der Datengeber überträgt dem Datenzentrum mit der Übermittlung der Studie das Recht, die Datenbestände und Materialien systematisch zu speichern und für den Zweck der physischen Sicherung sowie der Weitergabe an Dritte aufzubereiten. Soweit datenschutzrechtliche Vorschriften dies erfordern, ist das Datenzentrum insbesondere auch zur Anonymisierung von Inhalten der Datenbestände und Materialien berechtigt. Dabei kann das Datenzentrum alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden. Eine Pflicht des Datenzentrums zur Aufbewahrung der vertragsgegenständlichen Daten und Materialien in anderer als der vom Datengeber übermittelten Form besteht nicht.

(3) Der Datengeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Datenbestände und Materialien zum Zweck der Langzeitarchivierung an eine dafür geeignete Einrichtung übergeben werden können, insofern das Datenzentrum dies für notwendig erachtet. Im Zuge der Langzeitarchivierung sind Konvertierungen in andere, neue Datenformate notwendig. Dies kann zu Veränderungen der Authentizität der digitalen Objekte führen, die inhaltliche Integrität der Daten bleibt jedoch gewahrt. Verschlüsselungen sind bei Prozessen der Langzeitarchivierung nicht zulässig. Die digitalen Objekte werden des-

---

<sup>1</sup> <http://doi.org/10.1002/9783527679188.oth1>

halb zum Zweck der Langzeitarchivierung im Originalformat an den Dienstleister übergeben bzw. in ein entsprechendes Format umgewandelt. Mit dem externen Dienstleister wird vertraglich die Wahrung des Datenschutzes verbindlich geregelt.

### **§ 3 Gewährleistungen**

(1) Der Datengeber erklärt, zu der vorgenommenen Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt zu sein, und versichert, dass Datenbestände und Materialien frei von Rechten Dritter sind, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen. Für Fälle der Mitautorenschaft an der/n vertragsgegenständlichen Studie/n versichert der Datengeber, für alle Mitautoren rechtsverbindlich im Rahmen dieser Vereinbarung handeln zu dürfen.

(2) Der Datengeber stellt das Datenzentrum von Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund eigener Rechte am Vertragsgegenstand gegen diesen geltend machen. Die Freistellung schließt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des Datenzentrums ein.

### **§ 4 Umfang der Haftung des Datenzentrums**

(1) Für Schäden des Datengebers, die vom Datenzentrum, seinen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet das Datenzentrum unbegrenzt.

(2) Absatz 1 gilt für Schäden des Datengebers an Leben, Körper oder Gesundheit, die das Datenzentrum, seine Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, entsprechend.

(3) Verletzt das Datenzentrum wesentliche Vertragspflichten, so haftet das Datenzentrum auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische voraussehbare Sach- und Vermögensschäden des Datengebers, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, beim Datengeber nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

(4) Das Datenzentrum haftet nicht für Schäden, deren Ursache außerhalb seines Einflussbereiches liegt, insbesondere auch nicht für Schäden aus höherer Gewalt wie etwa Betriebsstörungen durch Krieg, Terrorakte, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen sowie für Schäden, die Nutzer oder Dritte unter Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung des Datenzentrums verursachen.

(5) Datenzentrum und Datengeber werden sich im Fall rechtsmissbräuchlicher Nutzung durch Dritte bei der Rechtewahrung unterstützen.

### **§ 5 Datenschutz und Vertragsgegenstand**

(1) Das Datenzentrum und der Datengeber verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(2) Der Datengeber erklärt, etwaige Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungseinräumung beachtet zu haben.

(3) Der Datengeber versichert, dass Datenschutzrechte Dritter der Nutzung des Vertragsgegenstands zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken nicht entgegenstehen.

(4) Für Verstöße gegen Absatz 3 gilt die Regelung des § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

## **§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten ist von beiden Parteien jederzeit möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

(2) Bei Kündigung durch eine Vertragspartei werden die Daten und Materialien nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Datenzentrum nicht mehr angeboten. Bestehende Verträge mit Datennutzern bleiben von einer Kündigung dieses Vertrages unberührt und dürfen bis zum mit dem jeweiligen Datennutzer vereinbarten Vertragsende weitergeführt werden. Das Datenzentrum stellt dem Datengeber auf dessen Wunsch die Daten und Materialien zur Verfügung, etwaige anfallende Kosten trägt der Datengeber. Äußert der Datengeber sich hierzu nicht im Zeitraum der Kündigungsfrist, ist das Datenzentrum berechtigt sämtliche Materialien auf eigene Kosten zu vernichten.

## **§ 7 Weitergabe an Dritte**

(1) Das kontrollierte Zugriffsprozedere für die Nutzung der dem Datenschutz unterliegenden Forschungsdaten und Materialien beinhaltet, dass mit dem jeweiligen Nutzer nach Vorabprüfung der Legitimität seiner Antragstellung eine Nutzungsvereinbarung in Gestalt einer entsprechenden Erklärung abgeschlossen wird; die aktuellen Nutzungsbedingungen sind dieser Vereinbarung als Anlage I beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Zugriffprozedere sowie die Nutzungsvereinbarung unter Wahrung des Urheber- und Datenschutzrechtes vom Datenzentrum an veränderte organisatorische, technische und rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

(2) Die dem Datenschutz unterliegenden Forschungsdaten und Materialien werden qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ausschließlich für Forschungszwecke zugänglich gemacht. Als solche gelten im Sinne dieser Vereinbarung Personen mit einer abgeschlossenen Promotion, die an einer Forschungseinrichtung arbeiten bzw. Personen, die in entsprechende Forschungsprojekte eingebunden sind.

(3) Sofern natürliche Personen, deren personenbezogene Daten in dem in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Projekt erhoben und verarbeitet worden sind, weiteren Nutzungszwecken (z. B. für Lehrzwecke) in Form einer informierten Einwilligungserklärung zugestimmt haben, ist der Zugriff weiterer Nutzergruppen nach Antragstellung gemäß Absatz 1 ebenfalls zulässig.

(4) Neben dem zugriffsgeschützten Material kann das Datenzentrum Datenmaterial, das nicht dem Datenschutz unterliegt, auch zur öffentlichen Nutzung bereitstellen.

(5) Das Datenzentrum stellt dem Datengeber eine Dateikopie der Publikation(en) bzw. des Projektberichts o. Ä. zur Verfügung, zu deren Erstellung Forschungsdaten des Datengebers aus Datenzentren-Datenbanken ausgewertet wurden. Die Bereitstellung steht unter dem Vorbehalt des Eingangs der Datei beim Datenzentrum. Der Datengeber verpflichtet sich, diese Datei ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen, sie nicht öffentlich zugänglich zu machen und sie nicht Dritten zur Nutzung zu überlassen.

### **§ 8 Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort**

(1) Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses gilt Frankfurt am Main als Gerichtsstand, sofern der Datengeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht realisierbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue wirksame Bestimmung zu treffen, welche der zu ersetzenden im Ergebnis am nächsten kommt.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien vereinbaren, an Stelle der Schriftform auch elektronische Übermittlungen anzuerkennen, sofern diese erkennbar von Verantwortlichen unterzeichnet sind, etwa durch Scans von Unterschriften; dies gilt auch für die vorliegende Vereinbarung selbst. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf die vorliegende Vereinbarung Bezug nehmen.

**Anlage I**      Nutzungsbedingungen des FDZ Bildung

*Für das DIPF*

*Für den Datengeber*

Frankfurt am Main, den [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Marc Rittberger  
Stellvertretender Geschäftsführender Direktor  
des DIPF

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)  
\_\_\_\_\_  
Datengeber

# Anlage I – Nutzungsbedingungen des FDZ Bildung

## Allgemeine Nutzungsbedingungen (Version 2.0, 17.11.2016)

*Anm.: Abzuschließen bei der Registrierung im FDZ Bildung.*

Aus Gründen des Datenschutzes und des Vertrauensschutzes gegenüber den im Rahmen von wissenschaftlichen Studien untersuchten Personen sowie den Datengebern wird der Zugang zu und der Umgang mit den bereitgestellten Forschungsdaten durch die vorliegende Vereinbarung geregelt.

1. Ich werde die unter diese Nutzungsvereinbarung fallenden Daten sowie das mir zugeteilte Passwort keinen Dritten zugänglich machen und Zugangsgeschützt verwahren.
2. Falls sich meine Kontaktdaten verändern, nehme ich die Aktualisierung zeitnah über mein Nutzerkonto beim FDZ Bildung unter "Meine Daten ändern" vor.
3. Ich verpflichte mich, keine Versuche zur (Re)-Identifikation von untersuchten oder in den Daten genannten Dritten Personen zu unternehmen. Auch werde ich keine Zusammenführung der bereitgestellten Datenbasis mit anderen Daten zum Zweck der Deanonymisierung durchführen.
4. Ich verpflichte mich, in Ergebnissen von Forschungsarbeiten keine Informationen und Angaben zu veröffentlichen, die eine individuelle Identifikation der untersuchten Personen ermöglichen.
5. Ich verpflichte mich, zur Verhinderung missbräuchlicher Nutzung alle vom FDZ Bildung bezogenen Daten sowie evtl. von mir angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien nach Beendigung des Forschungsvorhabens vollständig und unwiederbringlich zu löschen und/oder den Datenträger unbrauchbar zu machen.
6. Ich verpflichte mich, die verwendeten Materialien bzw. Daten entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten zu zitieren. Dazu gehören die folgenden Angaben: Urheber der Studie, Titel der Studie, Erhebungszeitraum/Laufzeit der Studie, Datenbank/Portal in dem die Studie dokumentiert ist und - sofern vorhanden - der Persistent Identifier (DOI oder URN) als Verweis auf die Quelle.
7. Ich verpflichte mich, dem DIPF mindestens ein Belegexemplar der Publikation(en) bzw. des Projektberichts o. ä., zu deren Erstellung ich Forschungsdaten aus DIPF-Datenbanken ausgewertet habe, als Datei im PDF-Format zu überlassen, bzw. zusätzlich ein gedrucktes Belegexemplare zu übersenden, wenn es sich um eine Printfassung handelt. Ich gestatte dem DIPF, eine Kopie der PDF-Datei an den/die Urheber der Forschungsdaten ausschließlich zu dessen/deren privater Nutzung zu übergeben.
8. Ich verpflichte mich, von mir aus dem Datenmaterial des FDZ Bildung neu entwickelte Forschungsinstrumente oder Datenbestände zu melden und eine Archivierung bzw. Dokumentation im FDZ Bildung zu prüfen.
9. Ich bin damit einverstanden, dass das FDZ Bildung bei Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung und Missbrauchsfällen den Zugang zum passwortgeschützten Bereich jederzeit sperren kann. Der Sperrung geht eine Meldung des FDZ Bildung per E-Mail voraus.

## **Ergänzende Nutzungsbedingungen** (Version 2.0, 17.11.2016)

*Anm.: Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen abzuschließen im Zuge des Antragsverfahrens für die dem Datenschutz unterliegenden Datenbestände.*

Aus Gründen des Datenschutzes und des Vertrauensschutzes gegenüber den im Rahmen von wissenschaftlichen Studien untersuchten Personen sowie den Datengebern wird der Zugang zu und der Umgang mit den bereitgestellten Forschungsdaten durch die vorliegende Vereinbarung geregelt.

Ich (der Antragsteller/ die Antragstellerin) stimme folgenden, die allgemeinen Nutzungsbedingungen ergänzenden, Bedingungen zu:

1. Ich erkläre hiermit, dass ich eine abgeschlossene Promotion aufweise oder aber meine Forschungsarbeit von einem/r wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeiter/in einer etablierten Forschungsinstitution betreut wird, der/die diese Erklärung/ Vereinbarung ebenfalls anerkennt und unterschreibt.
2. Im Fall eines Wechsels meines Betreuers/meiner Betreuerin verpflichte ich mich, dies über mein Nutzerkonto beim FDZ Bildung unter "Meine Daten ändern" umgehend zu melden und übersende einen mit der Unterschrift des aktuellen Betreuers/der aktuellen Betreuerin versehenen neuen Nutzungsantrag.
3. Ich verpflichte mich, die Daten und Instrumente ausschließlich für die im Antrag angegebenen Forschungszwecke zu verwenden. Ich werde keine Veröffentlichung der Filme oder weiterer Materialien, in denen personenbezogene Daten vorkommen, weder ganz noch in Ausschnitten vornehmen.
4. Auch zu Zwecken der Fort- und Weiterbildung werde ich keine personenbezogenen Daten vorführen oder nutzen. Eine davon abweichende Regelung ist nur denkbar, wenn das video-basierte Training selbst Hauptgegenstand des Forschungsvorhabens ist. Ein entsprechendes Vorhaben lege ich im Rahmen der Antragstellung dar.
5. Die Zugriffsberechtigung auf die beantragten Forschungsdaten wird auf die Laufzeit des Forschungsprojekts, für das die Daten genutzt werden sollen, beschränkt und beträgt maximal drei Jahre (beginnend mit dem Datum der Genehmigung des Antrages). Eine Verlängerung der Nutzung ist auf Antrag möglich.

Der Online-Zugriff auf die Daten ist nur aus Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau gestattet. Bei einem Wechsel in ein Land, das dieses Datenschutzniveau nicht bietet, sind die heruntergeladenen Daten unwiederbringlich zu löschen. Länder, die ein angemessenes Schutzniveau bieten sind:

- a) Mitgliedsstaaten der EU;
- b) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie
- c) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde (Stand 11/2016: Andorra, Argentinien, Kanada, Schweiz, Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland und Uruguay).